

einem Grundstücke verknüpften Persönlichkeitsrechte. Desgleichen die Persönlichkeitsrechte, die mit einem Geschäftsbetriebe verbunden sind.

Insoweit eine Uebertragung stattfindet, geht durch sie das Persönlichkeitsrecht in eine andere Persönlichkeitssphäre über und wird für deren Subjekt zu einem Rechte an seiner eignen Person. Im Falle einer konstitutiven Uebertragung entsteht aus dem mit vermindertem Inhalte beim Veräußerer zurückbleibenden Persönlichkeitsrechte ein neues Persönlichkeitsrecht, das die Persönlichkeitssphäre des Erwerbers erweitert und zu seinem Mutterrechte in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie ein begrenztes dingliches Recht zum Eigenthum¹⁶.

c. Beendigung. Die Persönlichkeitsrechte enden an sich mit dem Wegfalle der Person, in der sie entstanden sind.

Doch giebt es vererbliche Persönlichkeitsrechte. Auch sie sind indeß der Regel nach nicht ewig. Vielmehr überleben manche (wie das gewöhnliche Urheberrecht) ihr ursprüngliches Subjekt nur während eines bestimmten Zeitraumes. Andere (wie das Erfinderrecht und manche Urheberrechte) sind in ihrer Lebensdauer von vornherein begrenzt. Einzelne Persönlichkeitsrechte aber können dauernd fortbestehen. Insbesondere sind die einem Grundstücke oder einem Geschäftsbetriebe anhaftenden Persönlichkeitsrechte regelmäfsig unbestimmt.

Andrerseits können Persönlichkeitsrechte schon vor dem Wegfalle der Person, in der sie entstanden sind, erlöschen. Selbst die obersten Persönlichkeitsrechte können ganz oder theilweise verwirkt werden. Andere Persönlichkeitsrechte gehen nicht nur durch Verwirkung, sondern auch durch Verzicht unter. Die mit einem Grundstücke verbundenen Persönlichkeitsrechte enden durch Untergang des Grundstückes, die an ein Geschäftsvermögen geknüpften Persönlichkeitsrechte durch Wegfall des Geschäftes. Endlich erlöschen die von vornherein zeitlich begrenzten Persönlichkeitsrechte auch dann, wenn ihr ursprüngliches Subjekt noch vorhanden ist, durch Zeitablauf.

§ 82. Arten der Persönlichkeitsrechte.

Die Persönlichkeitsrechte zerfallen je nach dem Bestandtheile der Persönlichkeitssphäre, der ihren Gegenstand bildet, in verschiedene Arten. Von ihnen sind einige hier nur kurz zu berühren, weil sie entweder schon bei der Darstellung des allgemeinen Rechtes der

¹⁶ So das Verlagsrecht im Verhältnifs zum Urheberrecht, aus dem es geschöpft ist, an das es heimfällt und mit dem es erlischt.

Persönlichkeit besprochen sind oder zweckmäßiger Weise erst später in anderem Zusammenhange behandelt werden oder endlich ins Handelsrecht gehören. Die übrigen sind hier näher zu betrachten.

I. Leib und Leben. Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung seiner Leiblichkeit. Widerrechtliche Eingriffe in das Leben, den Körper oder die Gesundheit sind daher Rechtsverletzungen¹. Zu ihrer Abwehr ist Selbsthülfe erlaubt². Der Staat schützt die leibliche Seite der Persönlichkeit in umfassendem Maße durch Strafrecht und Verwaltungsrecht. Aus der Verletzung dieses Rechtes entspringen aber auch privatrechtliche Ansprüche auf Ersatzleistungen³. Das Recht auf leibliche Unversehrtheit ist heute unverzichtbar⁴. Es ist zum Theil sogar der Verfügung seines Subjektes entzogen⁵. Auch

¹ Ueber Entw. I § 704, der erst durch eine Fiktion „die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre“ zu einer Rechtsverletzung stempeln wollte, vgl. Gierke, Entw. S. 84, v. Liszt, Die Grenzgebiete S. 5 ff. — Ein Recht zu Eingriffen in fremde Leiblichkeit steht unter gewissen Voraussetzungen nicht nur dem Staate, sondern auch einer Privatperson zu. So kraft Nothwehr, kraft Züchtigungsrechtes, kraft ärztlicher Berufserfüllung. Eine nach den Regeln der Kunst gebotene ärztliche Operation ist stets mit Einwilligung des Patienten oder seiner Angehörigen, unter Umständen aber, wenn sie dringend erforderlich und vorherige Befragung ausgeschlossen oder unthunlich ist, auch ohne solche Einwilligung zulässig; Seuff. XLVIII Nr. 262. Ueber die Frage, ob in der Verweigerung der Einwilligung in eine Operation eine Pflichtverletzung liegen kann, vgl. R.Ger. b. Seuff. XLVI Nr. 189, F. Endemann, Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten, Berl. 1893, u. dazu Eck, Juristisches Litteraturblatt v. 1893 Nr. 51.

² Neben Str.G.B. § 53 (Nothwehr) greift hier § 54 (Nothstand) Platz.

³ Hiervon ist in der Lehre von den Deliktsobligationen zu handeln.

⁴ Anders im ältesten deutschen Rechte, dem die Verpfändung und das Verspielen von Leib und Leben oder von einzelnen Gliedmaßen bekannt war; Schuster, Das Spiel, Wien 1878, S. 11 ff., Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzb. 1883, S. 59 ff. — Heute kann wirksam nur auf die privatrechtlichen Ansprüche aus erfolgter Verletzung und bei solchen Körperverletzungen, die nur auf Antrag verfolgt werden (Str.G.B. § 232), auch auf die Strafverfolgung verzichtet werden (vgl. über Zurücknahme der Privatklage Str.Pr.O. § 431 u. 432).

⁵ Der Selbstmord ist, obwohl nicht mehr strafbar, doch keineswegs rechtlich erlaubt, die Selbstverstümmelung unter Umständen sogar strafbar (Str.G.B. § 142). Die Einwilligung verleiht einem Anderen nicht das Recht zu Eingriffen in die Leiblichkeit des Einwilligenden, obschon die Tödtung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getödteten milder gestraft wird (Str.G.B. § 216) und die beiderseitige Einwilligung in mögliche Verletzung den Zweikampf zu einer besonderen Straftat stempelt (Str.G.B. § 201 ff.). Für die bloße Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten behaupten zwar Manche das Gegentheil; vgl. bes. Binding, Strafr. I 722 ff. Doch ist auch bei ihr daran festzuhalten, daß sie, da dem Verletzten eine Verfügung über sein Recht auf leibliche Unversehrtheit nicht zustand,

kann es nur in beschränktem Sinne verwirkt werden⁶.

Ein entsprechendes Persönlichkeitsrecht der Verbandspersonen, das aber bei deren einzelnen Gattungen sowohl hinsichtlich des Schutzes gegen fremde Eingriffe wie hinsichtlich der Zulässigkeit eigener Verfügung sehr ungleich entwickelt ist, läßt sich in dem Rechte auf Unversehrtheit des eignen Bestandes finden⁷.

II. Freiheit. Auch ein Recht auf Achtung seiner persönlichen Freiheit wird heute jedem Menschen angeboren. Widerrechtliche Eingriffe in die Freiheit eines Anderen sind daher Rechtsverletzungen⁸. Zum Schutze gegen sie wird auch hier neben der Selbsthilfe und neben der öffentlichen Rechtsordnung die Privatrechtsordnung wirksam⁹. Das Recht auf Freiheit ist heute unverzichtbar und unveräußerlich¹⁰. Dagegen unterliegt es der Verfügung seines Subjektes und kann daher durch Rechtsgeschäfte in seiner Ausübung eingeschränkt werden. Die Rechtsordnung zieht aber solcher Selbstbindung feste Grenzen, damit nicht die Selbstbeschränkung der Freiheit in Selbstzerstörung ausarte¹¹. Das Recht auf Freiheit kann für eine bestimmte Zeit oder für immer verwirkt werden.

Bei den Verbandspersonen entspricht das nach Umfang und Inhalt sehr verschieden entwickelte Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung.

rechtswidrig bleibt; R.Ger. in Str.S. II Nr. 182, VI Nr. 21, Hälschner, Das gem. deut. Strafr. I 471, II 91, v. Liszt, Strafr. § 34 Anm. 5 u. § 88 III. Dagegen ist für die Vornahme ärztlicher Eingriffe die Einwilligung bedeutungsvoll; oben Anm. 1. Hier findet auch, wenn der Patient nicht Verfügungsfähig ist, Vertretung bei der Verfügung statt.

⁶ Eine volle Verwirkung trat einst durch Friedlosigkeit ein. Heute wird nur dem Staate gegenüber durch todeswürdiges Verbrechen das Recht auf das Leben (dagegen in keinem Falle mehr das sonstige Recht auf körperliche Integrität) verwirkt. Ueberdies verwirkt, wer einen Anderen rechtswidrig angreift, gegenüber dem Nothwehrberechtigten sein Recht auf Leib und Leben.

⁷ Vgl. oben § 69 III, § 70 I 2 u. 3, § 77 IV 6, § 78 X u. XI. Strafrechtsschutz genießt der Bestand des Staates; Str.G.B. § 81.

⁸ Ueber Entw. I § 704 vgl. oben Anm. 1. Entw. II § 747 scheint auf der Annahme zu beruhen, daß Freiheitsentziehung keine Rechtsverletzung sei.

⁹ Strafrechtsschutz nach Str.G.B. § 234 ff. Ueber die Privatrechtsansprüche aus Freiheitsentziehung ist im Obligationenrecht zu handeln.

¹⁰ Das ältere deutsche Recht kannte Veräußerung und Verpfändung der Freiheit, zuletzt noch in der Form des obstagium; vgl. Kohler, Shakespeare S. 53 ff., unten Abschn. III Kap. I.

¹¹ Hierher gehören die Einschränkungen der bindenden Kraft von Dienstverträgen, das Verbot lebenslänglicher Bindung durch Gesellschaftsverträge, die gesetzlichen Garantien der Freiheit des Austrittes aus Genossenschaften, die Beschränkungen der Konventionalstrafen u. s. w.

III. Ehre. Das Recht auf Achtung seiner Ehre wird dem Menschen gleichfalls angeboren. Da aber, wie oben gezeigt ist (§ 53), neben der allgemeinen Menschenehre eine im Staatsbürgerthum wurzelnde bürgerliche Ehre, eine durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreise bedingte Sonderehre und eine durch eigne Thätigkeit erworbene Individualehre anerkannt sind, so kann das Recht auf Ehre sich mit sehr verschiedenem Inhalte erfüllen. Widerrechtliche Ehrverletzungen sind Rechtsverletzungen¹². Gegen sie wird von der Sitte bekanntlich Selbsthülfe in weit größerer Ausdehnung sanktionirt, als das Recht sie gestattet¹³. Im Uebrigen gewährt auch gegen sie der Staat sowohl Strafrechtsschutz wie Privatrechtsschutz¹⁴. Dabei kommt zum Theil der Schutz einer Sonderehre oder einer Individualehre in eigenthümlichen Rechtsbildungen zum Ausdruck¹⁵. Die Sonderehre empfängt überdies einen mehr oder minder kräftigen Sonderschutz durch die Ordnung der engeren Gemeinschaft, in der sie wurzelt¹⁶. Das Recht auf Ehre ist heute unverzichtbar und unveräußerlich¹⁷. Der Verfügung seines Subjektes ist es grundsätzlich nicht entzogen¹⁸. Auch kann es, wie oben bereits gezeigt ist (§ 53), in bestimmtem Umfange verwirkt werden.

¹² Ueber Entw. I § 704 vgl. oben Anm. 1.

¹³ So bei der von der Rechtsordnung verworfenen Institution des Zweikampfes, aber keineswegs bloß bei ihr.

¹⁴ Der Strafrechtsschutz selbst nähert sich hier einem Privatrechtsschutze an; insbesondere einerseits durch das hier (wie bei leichteren Körperverletzungen) dem antragsberechtigten Verletzten (Str.G.B. § 194—195) gewährte Recht der Privatklage (Str.Pr.O. § 414 ff., 435 ff.), andererseits durch die Gestaltung der Straffolgen, die sich zum Theil nicht nur auf Genugthuung und Ersatz, sondern auch auf Wiederherstellung der verletzten Ehre (Str.G.B. § 200) richten; vgl. dazu v. Liszt § 59 II 2 u. die dort Anm. 3 angef. Litt., auch Kärger a. a. O. S. 204 ff. Ueber die Privatrechtsansprüche aus Ehrverletzung ist noch im Obligationenrechte zu reden.

¹⁵ Schutz der Geschäftsehre gegen eine mit Vermögensschädigung verbundene Verletzung (Kreditverläumdung) nach Str.G.B. § 187—188; Schutz der Familienehre gegen Verletzung durch Beschimpfung Verstorbener nach Str.G.B. § 189; Schutz der Geschlechtsehre, wobei jedoch der Schutz der leiblichen Unversehrtheit konkurriert; nach den älteren Strafgesetzbüchern auch besonderer Schutz der Amtsehre (jetzt nicht mehr, vgl. jedoch Str.G.B. § 196).

¹⁶ Vgl. oben § 53 S. 431 Anm. 32 ff.

¹⁷ Anders nach älterem deutschem Recht; Kohler, Shakespeare S. 62 ff. Von der Verpfändung der Ehre wird bei den Bestärkungsmitteln der Verträge noch gehandelt werden.

¹⁸ Darum wird durch Einwilligung Verletzung ausgeschlossen (*volenti non fit injuria*); auch tritt die Verfolgung einer Beleidigung stets nur auf Antrag ein, der bis zur Urtheilsvollstreckung und bei der Privatklage bis zum Anfange der Urtheilsvollstreckung zurückgenommen werden kann (Str.G.B. § 194).

Einzelne besonders erworbene Ehrenrechte unterliegen nicht bloß der Verwirkung, sondern auch dem Verzicht. Dagegen sind auch sie der Regel nach unübertragbar. Doch giebt es vererbliche und veräußerliche Ehrenrechte¹⁹. So ist anzunehmen, daß das von einem Kaufmann für sein Geschäft erworbene Recht auf Führung bestimmter gewerblicher Ehrenzeichen mit der Firma übertragen werden kann²⁰.

Auch die Verbandspersonen haben ihre Ehre und ein Privatrecht auf deren Achtung²¹. Ebenso kann einer Personenmehrheit in ihrer Verbindung zur Personeneinheit ein Recht auf Ehre gebühren²².

IV. Besondere Zustände. Den besonderen Zuständen, die auf den Inhalt der Persönlichkeitssphäre einwirken, entsprechen angeborne oder erworbene Zustandsrechte, die jedoch nur zum Theil sich von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit in einiger Selbständigkeit abheben und regelmäßig, soweit sie eines besonderen Schutzes überhaupt bedürfen, diesen Schutz vom öffentlichen Rechte her empfangen. An sich haben auch sie, insofern sie der Person eine von Jedermann anzuerkennende eigenthümliche Rechtsstellung in ihren individuellen Verhältnissen gewährleisten, die Natur von Privatrechten²³. Dies gilt von den Zustandsrechten, die aus einer die Rechts- oder Handlungsfähigkeit bestimmenden natürlichen Beschaffenheit folgen²⁴; es gilt von dem Rechte der Zugehörigkeit zu einem Geburtsstande (z. B. zum hohen oder niederen Adel), zu einem Berufsstande (z. B. Kaufmannseigenschaft überhaupt oder Vollkaufmannseigenschaft insbesondere) oder zu einem Religionsbekenntnisse²⁵; es gilt vom Wohnsitzrechte²⁶; es gilt auch von dem Rechte der Zugehörigkeit zu einem

¹⁹ Vererbliche Würden und Titel; Ehrenrechte als Realrechte.

²⁰ Dies hat das O.L.G. Dresden b. Seuff. XLVI Nr. 46 für Ehrendiplome und Preismedaillen (mit Ausnahme einer als persönlicher Orden qualifizierten Medaille) ausgesprochen. Vgl. auch Kohler, Markenschutz S. 231 Anm. 2. — Ueber den Schutz der Rechte auf Ehrenzeichen vgl. oben § 53 S. 432 Anm. 42—43.

²¹ Oben § 66 S. 516 Anm. 13.

²² Oben § 80 S. 682 Anm. 92; v. Liszt, Strafr. § 97 IV.

²³ Während in der älteren Theorie das Dasein von „Statusrechten“ unbestritten war, will heute die herrschende Meinung davon nichts wissen. Giebt es aber überhaupt ein Recht der Persönlichkeit, so muß nothwendig auch jede rechtlich erhebliche Qualifikation der Persönlichkeit in den Bereich des subjektiven Rechtes fallen. Fraglich kann dann nur sein, ob und inwieweit ein besonderes Persönlichkeitsrecht oder lediglich eine Differenzirung des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit anzunehmen ist. Worauf nicht viel ankommt.

²⁴ Oben § 43—45. So ist es ein Recht, als großjährig, als geistig gesund u. s. w. anerkannt zu werden. Es ist aber auch ein Recht, als schutzbedürftig zu gelten.

²⁵ Oben § 46—51 u. 54—55.

²⁶ Oben § 57.

Verbande, wenn und soweit dieses eine über das Mitgliedschaftsrecht hinausreichende privatrechtliche Wirkung hat²⁷.

Derartige Zustandsrechte finden sich auch bei Verbandspersonen und Personeneinheiten²⁸.

V. Bethätigung. In dem Rechte der Persönlichkeit ist das Recht freier Bethätigung der eignen geistigen und leiblichen Kräfte innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken enthalten. Besondere Privatrechte auf einzelne Bereiche menschlicher Thätigkeit sind im Allgemeinen auch da nicht ausgebildet, wo das öffentliche Recht die Freiheit der Bethätigung der Persönlichkeit in bestimmter Richtung besonders anerkennt und gewährleistet²⁹. Nur auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit treten besondere Persönlichkeitsrechte privatrechtlicher Prägung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit heraus.

Grundsätzlich gilt freilich auch das Recht zu beliebiger Erwerbsthätigkeit heute als unmittelbarer Ausfluß des Rechtes der Persönlichkeit, das somit an sich jeder Einzelperson und jeder Verbandsperson zusteht und nur gleich anderen Freiheiten einer Fülle öffentlichrechtlicher Einschränkungen unterliegt³⁰. Allein schon dieses allgemeine Recht der Gewerbefreiheit stellt sich als ein besonderes Privatrecht dar³¹. Es ist unverzichtbar, kann aber durch Rechtsgeschäfte in der Ausübung beschränkt werden, sofern nur die Selbstbindung sich innerhalb der Grenzen hält, jenseits deren sie in Vernichtung der wirtschaftlichen Freiheit ausartet³².

Sodann entsteht durch den Erfolg einer Erwerbsthätigkeit in gewissen Grenzen ein Privatrecht auf einen besonderen wirtschaftlichen Thätigkeitsbereich. Indem vermöge der tatsächlichen Verknüpfung von geschäftlichen Beziehungen, Kundschaft, Ruf und Vertrauen mit einem bestimmten Betriebe und seinen materiellen Unterlagen ein gewerbliches Unternehmen sich zu einem individualisirten Inbegriff ständiger Lebensverhältnisse verfestigt, besitzt darin sein Schöpfer oder dessen Rechtsnachfolger eine ökonomisch werthvolle Grundlage fernerer Erwerbsthätigkeit. Im Besitze dieses

²⁷ Somit heute noch von der Staatsangehörigkeit; oben § 56.

²⁸ Oben § 66 S. 515 Anm. 7 u. S. 516 Anm. 12, § 80 S. 682 Anm. 92.

²⁹ Vgl. oben § 81 S. 704 Anm. 8. Noch weniger ist das Recht, Rechtsgeschäfte zu schließen (Neuner a. a. O. S. 15 ff.) oder Rechte zu erwerben (Oest. Gb. § 18), einer Heraushebung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit bedürftig.

³⁰ Davon unten Buch III Abschn. VII im Gewerberechte.

³¹ Vgl. Erk. des O.L.G. Hamb. b. Seuff. XLI Nr. 110.

³² Ueber Konkurrenzausschließungsverträge und Kartelle ist später zu handeln. Richtig R.Ger. XXXI Nr. 18.

individuell erworbenen Persönlichkeitsgutes wird er in weitem Umfange gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt geschützt³³. Dagegen ist er darin gegen Eingriffe Dritter insoweit ungeschützt, als nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit jeder Andere mit ihm in Wettbewerb treten kann und durch Ausübung seiner eignen wirthschaftlichen Freiheit auch dann kein Recht verletzt, wenn er dadurch einen mit Arbeit und Kosten errungenen fremden Thätigkeitsbereich schädigt oder zerstört³⁴. Allein das Recht des Wettbewerbes hat seine Schranken. Es gewährt die Befugniß zu beliebiger Ausnützung der eignen Freiheit, verleiht aber keinen Freibrief zur Unterdrückung oder Anmaßung der einem anderen Persönlichkeitsbereiche angehörigen Kräfte und Mittel. Darum gilt der modernen Rechtsanschauung der „unlautere“ Wettbewerb, der ein nach den Anforderungen des redlichen Verkehrs als Bestandtheil einer fremden wirthschaftlichen Sphäre anzuerkennendes Persönlichkeitsgut antastet, als Rechtsverletzung³⁵. Die neuere Gesetzgebung hat einzelne Persönlichkeitsrechte zu eigenartigen gewerblichen Rechten ausgestaltet, deren besonderer Schutz zugleich der Abwehr von unlauterem Wettbewerbe dient³⁶. Darüber hinaus aber gebührt jedem Gewerbetreibenden ein allgemeiner Anspruch auf Privatrechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb. Im Gegensatz zu der Praxis des französischen und englisch-amerikanischen Rechtes³⁷ zögert freilich die deutsche Praxis noch immer, einen solchen Anspruch grundsätzlich anzuerkennen³⁸. Doch

³³ Und zwar in weiterem Umfange, als sich der Schutz des allgemeinen Rechtes auf Errichtung eines Gewerbebetriebes erstreckt. Vgl. über Anerkennung des älteren Besitzstandes bei Einführung neuer gesetzlicher Erfordernisse der Zulassung zum Gewerbebetriebe, über feste Begrenzung der Verwirkungsfälle und über Gewährung einer Entschädigung in anderen Fällen staatlicher Entziehung R.Gew.O. § 1 Abs. 2, § 33a Abs. 3, § 51—54. Man denke auch an die Entschädigung der Inhaber privater Gewerbebetriebe bei Einführung eines staatlichen Gewerbemonopols.

³⁴ Ueber die Auffassung des Rechtes auf Wettbewerb in der französ. Jurisprudenz vgl. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 375 ff.

³⁵ Vgl. Dreyer, Z. f. H.R. XX 259 ff., O. Mayer, Die concurrence déloyale ib. XXVI 363 ff., Kohler, Patentrecht S. 470, Recht des Markenschutzes S. 77 ff., 91 ff., 107 ff., sowie die von diesen Schriftstellern nachgewiesene französ. Litt.; auch Goldschmidt, Syst. S. 104, Dernburg, Preufs. P.R. II 913 Anm. 2, 987 Anm. 22, Cosack, H.R. S. 64; Alexander-Katz, Die unredliche Konkurrenz, Berlin 1892; A. Träger b. Gruchot XXXVI 196 ff.; H. Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale, Paris 1892; A. Simon, Die concurrence déloyale, Bern 1894.

³⁶ So die Rechte an Namen (unten § 83), Ehrenzeichen (oben Anm. 20) und Waarenbezeichnungen (unten § 84).

³⁷ Ueber sie vgl. Dreyer a. a. O., O. Mayer a. a. O. S. 376 ff., Kohler, Markenschutz S. 78 ff., 92 ff., 108 ff.

³⁸ Insbesondere verneint ihn das Reichsgericht, das nicht einmal in den

wäre sie durch das geltende deutsche Recht keineswegs gehindert, in andere Bahnen einzulenken und so ein dringendes Bedürfnis unseres Verkehrslebens zu befriedigen³⁹. Denn insoweit ein erworbener wirtschaftlicher Thätigkeitsbereich die Merkmale eines individualisirten Persönlichkeitsbereiches an sich trägt, läßt sich schon aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit ein absolutes Recht auf Achtung desselben und somit auf Untersagung von unbefugten Eingriffen und auf Schadensersatz aus arglistiger Verletzung herleiten⁴⁰.

Endlich bestehen ausnahmsweise besondere Privatrechte auf eine bestimmte Erwerbsthätigkeit mit Ausschluss Anderer oder doch mit Vorzug vor Anderen. Sie lassen sich als Monopolrechte zusammenfassen. Da sie die Persönlichkeitssphäre ihres Subjektes auf Kosten der allgemeinen wirtschaftlichen Freiheit erweitern, bilden sie eine Klasse der Persönlichkeitsrechte⁴¹. Sie sind aber sämtlich zugleich von Hause aus Vermögensrechte und empfangen zum Theil sogar ein überwiegend vermögensrechtliches Gepräge. Im Zusammenhange hiermit wird ihnen neben dem Strafrechtsschutze ein voller Privatrechtsschutz gewährt. Auch nähern sie sich hinsichtlich der Uebertragbarkeit vielfach den reinen Vermögensrechten an.

Monopolrechte sind die ausschließlichen Gewerberechte, die zwar in der Hauptsache der Rechtsgeschichte angehören, jedoch auch heute nicht ganz verschwunden sind. Sie gewähren ihrem Subjekte das Recht auf den Betrieb eines Gewerbes bestimmter Art und folgeweise eine Untersagungsbefugnis gegen Jeden, der dieses Ge-

deutschen Gebieten des französischen Rechtes, in denen die Praxis zur Befolgung des französischen Beispiels neigt (Seuff. XXXVIII Nr. 258, Kohler a. a. O. S. 90), einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähren will; vgl. Seuff. XLIII Nr. 271 S. 411 ff. (wo S. 409 ff. die wohlbegründete gegentheilige Entsch. des O.L.G. Braunschweig als Vorinstanz abgedruckt ist) u. Nr. 281 S. 426 ff., Entsch. in C.S. XXIX Nr. 18 S. 61, auch III 67, VI 75, XXV 210. Ebenso das Obst. L.G. f. Bayern Seuff. XLVIII Nr. 263. Auch die Erk. in Z. f. H.R. XXXVIII 188 ff., sowie das O.L.G. Frankf. b. Seuff. XLII Nr. 317.

³⁹ Kohler a. a. O. S. 98 ff. — A. M. O. Mayer a. a. O. S. 434 ff.

⁴⁰ Von dem richtigen Gesichtspunkte des „Individualrechtes“ geht Kohler a. a. O. S. 77 ff. u. 99 ff. aus, während O. Mayer a. a. O. jedes zu Grunde liegende Privatrecht leugnet. Dieses Persönlichkeitsrecht hat Vermögenswerth und kann zwar nicht für sich, wohl aber zusammen mit dem Geschäftsvermögen vererbt und veräußert werden. — In der ausländischen Jurisprudenz überwiegt noch immer die Vorstellung eines industriellen oder kommerziellen „Eigenthums“ an den geschützten Verhältnissen; vgl. O. Mayer a. a. O. S. 366 ff., Kohler a. a. O. S. 78 ff.

⁴¹ Dagegen stellt sie Roguin a. a. O. S. 308 ff. als eine eigne Klasse, Kärger a. a. O. S. 15 ff. u. 140 ff. als Arten seiner „Zwangsrechte“ den Persönlichkeitsrechten gegenüber.

werbe unbefugt betreibt. Im Uebrigen können sie eine sehr verschiedene Beschaffenheit haben. Insbesondere können sie als staatliche Gewerbergale, als körperschaftliche Gewerbeprivilegien, als Realgewerberechte und als selbständige personale Gewerbeberechtigungen vorkommen⁴².

Monopolrechte sind ferner die Bannrechte, die ihrem Subjekte für seinen Gewerbebetrieb das ausschließliche Recht auf eine bestimmte Kundschaft und folgeweise gegen die von ihnen ergriffenen Personen die Befugniß zur Untersagung der Bedürfnisbefriedigung bei anderen Gewerbetreibenden gewähren⁴³.

Monopolrechte sind auch die ausschließlichen Aneignungsrechte, wie sie das deutsche Recht hinsichtlich gewisser herrenloser Sachen theils als Regale, theils als besondere Gerechtigkeiten, theils als Rechte des Grundeigenthümers ausgebildet hat⁴⁴. Denn ihren Gegenstand bildet die okkupatorische Erwerbsthätigkeit als solche, die in bestimmtem Umfange der an sich die Okkupationsfreiheit einschließenden allgemeinen Freiheit entzogen und dem besonderen Thätigkeitsbereiche einzelner Personen einverleibt ist. Allerdings können solche Rechte auch als Sachenrechte vorgestellt werden. Nicht als Rechte an den der Aneignung vorbehaltenen Sachen, weil diese eben herrenlos sind⁴⁵. Wohl aber als Rechte an den Grundstücken, auf denen sie ausgeübt werden. Allein wenn manche von ihnen ursprünglich als Bestandtheile der im Eigenthum begriffenen Herrschaft an Grund und Boden gegolten haben, so sind doch auch sie durch die geschichtliche Entwicklung so verselbständigt worden, daß sie selbst in der Hand des Grundeigenthümers nicht mehr als Bestandtheile, sondern als Zubehörungen des Grundeigenthums erscheinen⁴⁶.

⁴² Hiervon im Gewerberechte unten Buch III Abschn. VII.

⁴³ Auch von diesen Rechten, deren Wesen überaus bestritten ist, wird im Gewerberechte näher gehandelt werden.

⁴⁴ Also namentlich das Jagdrecht und das Fischereirecht; nach einer verbreiteten Ansicht auch das Bergwerkseigenthum, von dem aber im Bergrecht gezeigt werden wird, daß es nicht zu den Aneignungsrechten gehört.

⁴⁵ In der preussischen Gesetzgebung wird freilich das Bernsteinregal als „Eigenthum“ am Bernstein bezeichnet; vgl. Pr. L.R. II, 15 § 80, Ges. v. 4. Aug. 1865 Art. 4, Ges. v. 22. Febr. 1867 ad IV, Westpreuss. Prov.R. § 73–74. Allein damit kann nur ein ausschließliches Recht auf Eigenthumserwerb gemeint sein; v. Brünneck, Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeresprodukte u. das Bernsteinregal, Königsberg 1874, S. 76 ff., Stobbe II 654.

⁴⁶ So das moderne Jagdrecht; vgl. unten Buch III Abschn. IV.

VI. Namen und Zeichen. Eine besondere Klasse der Persönlichkeitsrechte bilden die nunmehr (Tit. II) zu besprechenden Rechte an den äußeren Persönlichkeitszeichen. Unter ihnen sind wieder die Rechte an Namen von den sonstigen Zeichenrechten zu unterscheiden.

VII. Geisteserzeugnisse. Näherer Erörterung bedürfen die Rechte an Geisteserzeugnissen. Sie zerfallen in die Urheberrechte (Tit. III) und das Erfinderrecht (Tit. IV).

Zweiter Titel.

Namen- und Zeichenrechte.

§ 83. Namenrechte.

I. Der bürgerliche Name¹.

1. Familienname und Vorname. Mit der Persönlichkeit des einzelnen Menschen ist als ständige Bezeichnung seiner Individualität ein bestimmter bürgerlicher Name rechtlich verknüpft, der sich nach heutigem deutschem Rechte aus einem Familiennamen und einem oder mehreren Vornamen zusammensetzt².

Der Familienname drückt die Zugehörigkeit zu einer durch Geschlechtszusammenhang verbundenen Familie aus³. Er wird daher

¹ K. Einert, Erörterung einzelner Materien des Civilrechts, 2. Aufl, Dresd. u. Leipz. 1846, S. 75 ff. R. Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung, Arch. f. c. Pr. XLV (1862) S. 153 ff. u. 315 ff. S. Levi, Vorname u. Familienname im Recht, Gießen 1888. J. Kohler, Das Individualrecht als Namenrecht, Arch. f. b. R. V 77 ff., auch schon Recht des Markenschutzes S. 5 ff. Nippold, Vorname u. Familienname nach dem Entwurfe eines b. Gb. f. d. D. R. u. nach sächs. R., Sächs. Arch. f. bürgerl. R. u. Proz. I 361 ff. O. Fischer, Der Rechtsschutz des Namens, Arch. f. b. R. VI 306 ff. — Beseler, D.P.R. § 56. Gerber, D.P.R. § 34 Anm. 1. Stobbe, D.P.R. III § 163. — Windscheid, Pand. I § 42 Anm. 2. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 9. Regelsberger, Pand. I 199. — Gareis in Busch Arch. XXXV 197. Jhering, Jahrb. f. D. XXIII 320 ff. Bekker ib. XXX 278. — Thon, Rechtsnorm S. 153. — Rösler, Verwaltungsr. I § 19. G. Meyer, Verwaltungsr. I § 31. v. Sicherer, Art. „Namengebung“ in Stengels Wörterbuch II 158 ff. — Gierke, Entw. S. 86 ff. — Kaserer, Ueber die Personennamen und deren Aenderung nach öst. Gesetzen, Wien 1879. — Huber, Schweiz. P.R. I 417 ff. — Rechtsgutachten von Schneider, Kohler und Laband in Sachen von Orelli wider Corragioni d'Orelli, Zürich 1889.

² Ueber die erst in unserem Jahrhundert zum Abschlufs gekommene Entwicklung des Systems der Familiennamen als Zunamen zu den ursprünglich alleinigen Vornamen vgl. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II 197 ff., Levi a. a. O. S. 1 ff.

³ Hierbei gilt als Regel das agnatische Prinzip.